

§ 3

Den Beschäftigten sind geeignete Arbeitsschutzkleidung und Atemschutzgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Als Atemschutz sind Filtergeräte mit zusätzlichem Schwebstoffeinsatz im Filter zu verwenden.

§ 4

(1) Jedem Beschäftigten sind im Waschraum ein Handtuch, Seife sowie eine Zahnbürste und ein Becher zum Mundspülen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Beschäftigten müssen sich vor jeder Mahlzeit und vor jedem Verlassen der Arbeitsstätte Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen und die Zähne mit der Zahnbürste reinigen.

(3) Die Arbeitspausen sind so zu bemessen, daß eine gründliche Reinigung des Mundes, des Gesichtes und der Hände möglich ist.

§ 5

Die ärztliche Untersuchung der Beschäftigten vor ihrer Einstellung hat sich insbesondere auf den Zustand der Zähne und Knochen zu erstrecken. Eine Einstellung darf nur erfolgen, wenn bescheinigt wird, daß der Einstellende nicht an Phosphornekrose leidet und bei seiner Körperbeschaffenheit auch nicht besonders anfällig für diese Krankheit

“• 8 6

Bei der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung der Beschäftigten ist dem Zustand der Zähne, der Kiefer und der Mundhöhle besondere Beachtung zu schenken. Etwaige Schäden sind sofort ärztlich zu behandeln. Sind Zähne zu ziehen oder operative Eingriffe notwendig, so sind die Beschäftigten dem Phosphorbetrieb so lange fernzuhalten, bis die Wunden vollständig geheilt sind.

§ 7

Phosphornekrosekranke oder -verdächtige Personen müssen sofort ihrem Arbeitsplatz im Phosphorbetrieb fernbleiben.

§ 8

Für die Beschäftigung Jugendlicher sind außerdem die Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 9

In Phosphorherstellungs- und Verarbeitungsstätten ist das Merkblatt über Maßnahmen bei Phosphorverbrennungen auszuhängen (s. Anlage).

II. Umgang mit rotem Phosphor

§ 10

Die Betriebsräume sind von Phosphorstaub ständig zu säubern. Die Fußböden sind — soweit erforderlich — feucht zu halten.

§ 11

Für die Zuteilung von Arbeitsschutzmitteln gilt § 3 sinngemäß.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 9 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 206

Merkblatt

über Maßnahmen bei Phosphorverbrennungen

Weißer (gelber) Phosphor entzündet sich an der Luft und bei Luftzutritt von selbst; unter Wasser brennt er nicht. Bei der Verbrennung entsteht Phosphorsäure, die in den in Betracht kommenden Mengen nicht giftig ist, aber die Gewebe schädigt.

Brennt Phosphor auf der Haut, so entstehen Brandwunden ersten bis dritten Grades und durch die bei der Verbrennung des Phosphors entstehende Phosphorsäure Verätzungen. Auch ohne Entflammen des Phosphors können einer Ätzung ähnliche Hautschäden entstehen.

Bei der Verbrennung durch reinen Phosphor stirbt die Haut ab und trocknet ein; dabei kann das Gewebe an den Stellen, die mit dem Phosphor in unmittelbare Berührung gekommen sind, in noch größerer Tiefe geschädigt werden.

Phosphorbrandwunden heilen, wenn der Phosphor möglichst vollständig entfernt wird, im allgemeinen nicht schlechter ab als gewöhnliche Brandwunden.

Mit einer Allgemeinvergiftung durch Aufnahme unverbrannten Phosphors ist bei der Phosphorverbrennung nicht zu rechnen.

Aufgabe der Selbsthilfe und der Ersten Hilfe ist es,

1. die Entzündung des Phosphors zu verhindern und brennenden Phosphor sofort zu löschen, um stärkere Brandwirkungen zu verhüten;
2. den Phosphor von Kleidung und Haut schnell und möglichst vollständig zu entfernen, um neue Entzündungen zu verhüten;
3. Ätzwirkungen (Säurewirkungen) durch Neutralisation abzustupfen.

Hieraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

1. Überall, wo mit Phosphor gearbeitet wird oder wo die Möglichkeit von Phosphorverbrennungen besteht, muß reichlich Wasser, wenn möglich Badegelegenheit, Natriumhydrogencarbonat oder Soda in ungelöstem Zustand, ferner eine fertige, etwa 3—5prozentige Natriumhydrogencarbonat-Lösung sowie ein für Augenspülungen geeignetes Gefäß bereitgehalten werden.
2. Beim Transport von Personen mit Phosphorverbrennungen ist stets Wasser mitzuführen.
3. Mit brennendem Phosphor bedeckte Stellen sind reichlich mit Wasser zu übergießen, notfalls mit tiefend nassen Tüchern zu bedecken, am besten aber ist es, den betroffenen Körperteil oder den ganzen Körper in Wasser einzutauchen.*
4. Mit Phosphor behaftete Kleidungsstücke sind schnellstens, wenn möglich unter Wasser, zu entfernen.

* Steht Wasser nicht zur Verfügung, so kann im Notfall zum Abdecken Sand oder Asche verwendet werden. Letztere vermag wegen ihrer alkalischen Reaktion gleichzeitig in gewissem Grade die Säure abzustupfen.